

B 30 Übertretungsstrafgesetz (unerlaubtes Betteln)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2024	Anträge der RK vom 30. Oktober 2024 für die 2. Beratung, keine Anträge der JSK (Beratungsgrundlage)
	Übertretungsstrafgesetz (UeStG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. Juli 2024, beschliesst:</i>	
	I.	
	Übertretungsstrafgesetz (UeStG) vom 14. September 1976 ¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
§ 6 Vernachlässigung von Aufsicht und Pflege	§ 6 Abs. 2 (geändert)	§ 6 Abs. 1 (geändert)
¹ Wer eine ihm anvertraute hilfsbedürftige Person vernachlässtigt, wird mit Busse ² bestraft, wenn die Tat nicht unter den Artikel 219 StGB fällt.		¹ Wer eine ihm <u>oder ihr</u> anvertraute hilfsbedürftige Person vernachlässtigt, wird mit Busse ³ bestraft, wenn die Tat nicht unter den Artikel 219 StGB fällt.
² Der Richter verständigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.	² <u>Der Richter</u> <u>Die Strafbehörde</u> verständigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.	
§ 11 Verbrecherwerkzeug		§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ SRL Nr. [300](#)

² Gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 277), wurde in den §§ 6–13, 15, 17, 18, 20–26, 29 und 31–35 der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

³ Gemäss Änderung vom 11. September 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 277), wurde in den §§ 6–13, 15, 17, 18, 20–26, 29 und 31–35 der Ausdruck «Haft oder Busse» durch «Busse» ersetzt.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2024	Anträge der RK vom 30. Oktober 2024 für die 2. Beratung, keine Anträge der JSK (Beratungsgrundlage)
<p>¹ Wer Waffen, Werkzeuge oder Geräte, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung eines Verbrechens bestimmt sind, herstellt, herstellen lässt, in Gewahrsam hat, verwahren lässt oder einem andern überlässt, wird mit Busse bestraft.</p>		<p>¹ Wer Waffen, Werkzeuge oder Geräte, von denen er <u>oder sie</u> weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung eines Verbrechens bestimmt sind, herstellt, herstellen lässt oder <u>einem anderneiner anderen Person</u> überlässt, wird mit Busse bestraft.</p>
<p>§ 12 Halten gefährlicher Tiere</p> <p>² Der Richter kann das Tier töten lassen.</p>	<p>§ 12 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² <u>Der Richter</u>—<u>Die Strafbehörde</u> kann das Tier töten lassen.</p>	
<p>§ 21 Verweigerung der Angabe von Personalien</p> <p>¹ Wer einer Behörde oder einem Beamten, die sich gehörig ausweisen, auf berechtigte Aufforderung hin die Angabe seiner Personalien verweigert oder darüber vorsätzlich unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ <u>Wer</u>—<u>Wer</u> einer Behörde oder <u>einem Beamten</u><u>Anstellten der Verwaltung</u>, die sich gehörig ausweisen, auf berechtigte Aufforderung hin die Angabe <u>seiner</u> Personalien verweigert oder darüber vorsätzlich unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bestraft.</p>	
<p>§ 22 Störung des Polizeidienstes</p> <p>¹ Wer der Anordnung nicht nachkommt, die ein Polizeibeamter innerhalb seiner Befugnisse erlässt, wer sich unberechtigt in dienstliche Verrichtungen eines Polizeibeamten eimischt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>§ 22 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ <u>Wer</u>—<u>Wer</u> der Anordnung nicht nachkommt, die <u>ein</u> <u>Polizeibeamter</u><u>Angehörige der Polizei</u> innerhalb <u>seiner</u><u>ihrer</u> Befugnisse <u>erlässterlassen</u>, wer sich unberechtigt in dienstliche Verrichtungen <u>eines</u> <u>Polizeibeamten</u><u>von Angehörigen der Polizei</u> eimischt, wird mit Busse bestraft.</p>	
<p>§ 23 Beistandspflicht gegenüber einem Polizeibeamten</p>	<p>§ 23 Abs. 1 (geändert)</p> <p>Beistandspflicht gegenüber einem Polizeibeamten<u>Angehörigen der Polizei</u> (<u>Überschrift geändert</u>)</p>	<p>§ 23 Abs. 1 (geändert)</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2024	Anträge der RK vom 30. Oktober 2024 für die 2. Beratung, keine Anträge der JSK (Beratungsgrundlage)
<p>¹ Wer der Aufforderung eines Polizeibeamten, ihm Nothilfe zu leisten, nicht nachkommt, obwohl es ihm nach den Umständen zugemutet werden kann, wer andere davon abhält oder sie dabei vorsätzlich stört, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>¹ Wer der —Wer einer Aufforderung eines Polizeibeamten von Polizeiangehörigen, ihm <u>oder</u> ihr Nothilfe zu leisten, nicht nachkommt, obwohl es ihm nach den Umständen zugemutet werden kann, wer andere davon abhält oder sie dabei vorsätzlich stört, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>¹ —Wer einer Aufforderung voneines oder einer Polizeiangehörigen, ihm oder ihr Nothilfe zu leisten, nicht nachkommt, obwohl es nach den Umständen zugemutet werden kann, wer andere davon abhält oder sie dabei vorsätzlich stört, wird mit Busse bestraft.</p>
<p>§ 26 Unerlaubte Sammlungen</p> <p>² Das Ergebnis der Sammlung wird eingezogen und ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, sofern die Rückerstattung an die Spender nicht mehr möglich ist oder die Kosten der Rückerstattung in keinem tragbaren Verhältnis zu den Spenden stehen würden.</p>	<p>§ 26 Unerlaubte Sammlungen Sammeln ohne Bewilligung (Überschrift geändert)</p>	<p>§ 26 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Das Ergebnis der Sammlung wird eingezogen und ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, sofern die Rückerstattung an die Spender Spendenden nicht mehr möglich ist oder die Kosten der Rückerstattung in keinem tragbaren Verhältnis zu den Spenden stehen würden.</p>
	<p>§ 26a (neu) Unerlaubtes Betteln</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wer beim Betteln täuschende oder unlautere Methoden anwendet, b. wer in organisierter Art und Weise bittelt, c. wer andere Personen, namentlich Kinder oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehende Personen, zum Betteln schickt. <p>² Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten bittelt und dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, namentlich durch</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2024	Anträge der RK vom 30. Oktober 2024 für die 2. Beratung, keine Anträge der JSK (Beratungsgrundlage)
	<p>a. aufdringliches, einschüchterndes oder aggressives Betteln,</p> <p>b. Betteln an Orten mit einem hohen Personenaufkommen und beschränkten Platzverhältnissen wie Ein- und Ausgängen oder Haltestellen des öffentlichen Verkehrs,</p> <p>c. Betteln an sensiblen Örtlichkeiten wie Geld- und Zahlungsautomaten, Schulanlagen, Spielplätzen, Friedhöfen oder Unterführungen,</p> <p>d. Betteln von Haus zu Haus.</p> <p>³ Nach den Absätzen 2b und 2c kann nur bestraft werden, wer eine durch die Polizei angeordnete Wegweisung missachtet.</p> <p>⁴ Die durch strafbares Betteln nach Absatz 1 erlangten Vermögenswerte können sichergestellt und eingezogen werden.</p>	
<p>§ 29 Falsche Angaben in Zivil- oder Verwaltungsverfahren</p> <p>¹ Wer in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren als Auskunftsperson, Sachverständiger oder Übersetzer sowie bei der Parteieinvernahme im Zivilverfahren nach Ermahnung zur Wahrheit unter Hinweis auf diese Strafbestimmung vorsätzlich falsche Angaben macht und diese unterschriftlich bestätigt, wird, sofern nicht die Art. 307 oder 309 StGB anwendbar sind, mit Busse bestraft.</p>	<p>§ 29 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Wer in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren als Auskunftsperson, Sachverständiger als sachverständige Person oder als Übersetzer oder Übersetzerin sowie bei der Parteieinvernahme im Zivilverfahren nach Ermahnung zur Wahrheit unter Hinweis auf diese Strafbestimmung vorsätzlich falsche Angaben macht und diese unterschriftlich bestätigt, wird, sofern nicht die Art. 307 oder 309 StGB anwendbar sind, mit Busse bestraft.</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2024	Anträge der RK vom 30. Oktober 2024 für die 2. Beratung, keine Anträge der JSK (Beratungsgrundlage)
§ 32 Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen ¹ Wer ohne Erlaubnis mit Gefangenen in Verkehr tritt oder Sachen in die Anstalt hinein- oder heraus- schmuggelt, wird mit Busse bestraft.	§ 32 Abs. 1 (geändert) <u>Unerlaubter</u> <u>Unerlaubter</u> Verkehr mit Gefangeneneingewiesenen Personen (Überschrift geändert) ¹ <u>Wer</u> —Wer ohne Erlaubnis mit Gefangenenen in Justizvollzugsanstalten eingewiesenen Personen in Verkehr tritt oder Sachen in die Anstalt hinein- oder herausschmuggelt, wird mit Busse bestraft.	
§ 34 Nichtanzeige verbrecherischer Vorhaben ¹ Wer vom Vorhaben eines Verbrechens zu einer Zeit, da dessen Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, davon der Polizei oder dem Bedrohten unverzüglich Anzeige zu machen, wird, wenn die Tat begangen oder versucht worden ist, mit Busse bestraft. ³ Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen (Art. 305 Abs. 2 StGB).	§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ <u>Wer</u> —Wer vom Vorhaben eines Verbrechens zu einer Zeit, da dessen Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterlässt, davon der Polizei oder dem Bedrohtender bedrohten Person unverzüglich Anzeige zu machen, wird, wenn die Tat begangen oder versucht worden ist, mit Busse bestraft. ³ <u>Steht</u> —Stehen der Täter oder die Täterin in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten zur begünstigten Person, dass sein ihr Verhalten entschuldbar ist, so kann der Richter die Strafbehörde von einer Bestrafung Umgang nehmen (Art. 305 Abs. 2 StGB).	§ 34 Abs. 3 (geändert)
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 21. Oktober 2024	Anträge der RK vom 30. Oktober 2024 für die 2. Beratung, keine Anträge der JSK (Beratungsgrundlage)
	Die Änderung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	